

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 256



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2010

Moritz Isenmann

Legalität und Herrschafts- kontrolle (1200–1600)

Eine vergleichende Studie zum Syndikatsprozess:
Florenz, Kastilien und Valencia



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2010

Umschlagbild:

Giotto, L'Ingiustizia, Cappella degli Scrovegni, Padua

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2010

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.

Alterungsbeständig  und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04112-2

Avemo sì lungo fatta memoria di questo officio e de' suoi processi per lasciarne esemplo a' cittadini che saranno, a ciò che per bene de la nostra città non siano mai vaghi di fare uficiali arbitrari, che perché si criino sotto colore e titolo di bene di Comune, sempre mai fanno dolorosa uscita per le cittadi, e nasce tirannica signoria.

Giovanni Villani, Nuova Cronica, XII, 39

Vorwort	XIII
I. Einleitung: Fragestellung, Forschungsstand und Methodologie... ..	I
1 Der Syndikatsprozess und andere Formen der Amtskontrolle im Europa des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit	I
2 Forschungsstand... ..	6
3 Fragestellung und Methodologie	13
3.1 Übergeordnete Fragestellung: »Legalität« und »Rechtsstaatlichkeit« im späten Mittelalter?	13
3.2 Politischer Wille und rechtmäßige Herrschaftsausübung: Systematischer Vergleich	18
3.3 Der Syndikatsprozess in der Verfassungswirklichkeit: Skalenspiel	22
3.4 Herrschaftskontrolle und Wachstum der Staatsgewalt zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit: <i>Longue durée</i>	26
4 Terminologie: Sindacato, Residencia, Purga de taula, Inquisició, Enquest	28
II. Die Einführung des Syndikatsprozesses im späten Mittelalter	33
1 Einleitung	33
2 Kurze Vorgeschichte: Amtskontrolle in der Antike	35
2.1 Kontrolle von Amtsträgern in der attischen Republik	35
2.2 Die Kontrolle der Provinzverwalter im späten römischen Kaiserreich	40
3 Der Syndikatsprozess in den italienischen Kommunen: Die Republik Florenz	45
3.1 Voraussetzungen für die Entstehung des Sindacato im kommunalen Italien: Wiederentdeckung des römischen Rechts und städtische Selbstverwaltung	45
3.2 Das Verfahren in der Florentiner Gesetzgebung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts	51
3.3 Der Syndikatsprozess in der Rechtswissenschaft des späten Mittelalters	64

3.4	Die Bedeutung des Syndikatsprozesses für die kommunale Verfassung und in der politischen Literatur: »Minimierung« von Herrschaft und Schutz der Untertanen	72
4	Amtskontrolle und Monarchie	80
4.1	Monarchie und Verantwortlichkeit von Herrschaft: Die Einführung des Syndikatsprozesses im <i>Regnum Siciliae</i> und im Umfeld der Krone Kastilien... ..	80
4.1.1	Die spiegelverkehrte Kommune: Iustitiare, Kämmerer und Alkalden als Instrumente königlicher Herrschaft in der Verwaltung des sizilischen und kastilischen Territoriums	81
4.1.2	Der Einfluss des römischen Rechts und die Beispielfunktion der italienischen Kommunen	91
4.1.3	<i>Iudex id est rex</i> : Der Syndikatsprozess in der Herrschaftsauffassung Friedrichs II. und Alfons' X.	95
4.2	Die Taula de justicia im Umfeld der Krone Aragon... ..	101
4.2.1	Die Krone Aragon	101
4.2.2	Die Institutionalisierung der Stände am Ende des 13. Jahrhunderts... ..	103
4.2.3	Die Einführung der Taula de justicia im Umfeld der Krone Aragon... ..	106
4.2.4	Die Taula de justicia in der politischen Kultur der Grafschaft Katalonien und des Königreichs Valencia: Einfluss des römisch-kanonischen Rechts und Umsetzung der »paktierten« Monarchie	114
III.	Syndikatsprozess und Staatsgewalt zwischen spätem Mittelalter und früher Neuzeit	123
A.	Amtskontrolle und Kampf um die politische Macht auf der iberischen Halbinsel	123
1	Einleitung	123
2	Der Syndikatsprozess zwischen königlichen und ständischen Interessen im Königreich Valencia	125
2.1	Autonomiebestrebungen der valenzianischen Munizipien: Die Taula de justicia von Jakob II. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts	125
2.1.1	Die Kontrolle über die politischen Exekutivämter	125
2.1.2	Die Inquisició gegen die städtischen Richter	130
2.2	Die Anfänge der königlichen Eingriffe in die Munizipien: Der Syndikatsprozess bis zu den Cortes von 1418	138
2.3	<i>Micer Pere Belluga</i> und die Cortes der Jahre 1436–38	143

2.3.1	<i>Micer Pere Belluga</i>	143
2.3.2	Der Beginn der Cortes und die Debatte über den Syndikatsprozess	145
2.3.3	Der Disput zwischen Belluga und Mercader	152
2.4	Das Scheitern der Amtskontrollen im Königreich Valencia	161
3	Amtskontrolle und Staatsgewalt in der Krone Kastilien: Von den Siete Partidas Alfons' X. zur Pragmática der Katholischen Könige (1500)	166
3.1	Der Syndikatsprozess in Kastilien bis zum Ordenamiento de Alcalá de Henares (1348)	167
3.2	Amtskontrolle in Kastilien zwischen monarchischer Zentralisierung und städtischem Widerstand	169
3.2.1	Eingriffe der Monarchie in die städtische Selbst- verwaltung: <i>Regimiento</i> und <i>Corregimiento</i>	169
3.2.2	Auseinandersetzungen um die Residencia zwischen König und Ständen (1419–1462)	174
3.3	Die Residencia der Katholischen Könige bis zur Pragmática des Jahres 1500	179
3.3.1	Letzter Widerstand gegen die Corregidores: Der Syndikatsprozess in der Stadt Alcaraz	179
3.3.2	Umsetzung und Normierung der Residencia in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts	185
3.3.3	Die Stellung der Corregidores	191
3.3.4	Der Consejo real de Castilla	195
3.4	Die Residencia im Übergang vom Mittelalter zur frühen Neuzeit: Zwischen Schutzmechanismus und Herrschaftsinstrument	199
B.	Amtskontrolle im Florenz der Renaissance	207
1	Einleitung: Zentralisierung der Staatsgewalt – Konsens oder Konflikt?	207
2	Die Praxis des Sindacato im kommunalen Florenz	212
2.1	Die kommunale Justiz im Spiegel der Syndikatsprozesse ...	212
2.2	Rechtsprechung: Syndikatsprozess und Appellations- gerichtsbarkeit... ..	217
2.3	Schulden, Nötigung und Korruption	221
2.4	Richterliche Willkür und Gewalt... ..	227
2.5	Die Bürgerschaft als Wächter der Kommune	233
3	Der Syndikatsprozess unter der Florentiner Oligarchie (1382–1434)	238
3.1	Syndikatsprozess und Ausnahmezustand... ..	238

3.1.1	Die Balìa des Jahres 1382	238
3.1.2.	Syndikatsprozess und Notstandsgesetzgebung im kommunalen Florenz	240
3.1.3	Vom ›exzeptionellen‹ zum ›permanenten‹ Ausnahmезustand	244
3.2	Kontrolle über den Sindacato bei normaler Syndikats- haftbarkeit: Die Wahl der Sindaci	254
3.3	Von der Kommune zum Regionalstaat: Amtskontrolle im Florentiner Territorium	261
4	Syndikatsprozess und Kampf der Faktionen: Der Prozess gegen Donato di Piero Velluti	266
4.1	Der Angriff auf die Albizzi	266
4.2	Der Syndikatsprozess der Signoria: Legitimation und Delegitimation von Herrschaft	268
4.3	Der Prozess gegen Donato di Piero Velluti	272
5	Amtskontrolle im Florenz der Medici (1434–1494): Vom ›permanenten‹ zum ›institutionalisierten‹ Ausnahmезustand ...	281
5.1	Die ersten Jahre der Medici-Herrschaft	281
5.2	Staatsbildung und institutionalisierter Ausnahmезustand: Vom Capitano di Balìa zu den Otto di Guardia	285
5.3	Die Umformung des Kontrollsystems: Die Conservatori delle Leggi	291
5.4	Das Ende des kommunalen Sindacato: Von der Justizreform des Jahres 1462 zum Fall der Medici	297
C.	Syndikatsprozess und Staatsgewalt im Denken spätmittelalterlicher Juristen	303
1	Eine legale Suspendierung der Legalität?	303
2	Syndikatsprozess, Legalität und Notstandsgewalten im 14. Jahrhundert	304
3	Die Grenzen von Rechtsstaatlichkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit: Paris de Puteo und sein »Tractatus de syndicatu« von 1485	318
IV.	Der Syndikatsprozess in der frühen Neuzeit	331
1	Von der Republik zum Großherzogtum: Das Ende des Sindacato in Florenz... ..	331
1.1	Der Syndikatsprozess gegen die Richter der Rota bis zum Ende der Republik	331
1.2.	Das Ende des Sindacato unter den Großherzögen der Toskana	337

1.3	Verminderung der richterlichen Haftbarkeit und »disziplinierende Verantwortlichkeit« in der frühen Neuzeit?	345
2	Der Syndikatsprozess im Kastilien der frühen Neuzeit: Die Residencia von Jerónimo Castillo de Bovadilla, Corregidor von Soria (1576–1577)	349
2.1	Jerónimo Castillo de Bovadilla, Corregidor von Soria... ..	349
2.2	Die Residencia von Castillo de Bovadilla	354
2.2.1	Die Pesquisa secreta	354
2.2.2	Die Klagen	361
2.2.3	Das Urteil	365
V.	Schlussfolgerungen	371
VI.	Anhang	381
	Abkürzungen	413
	Quellen- und Literaturverzeichnis	415
	Personenregister	439
	Sachregister	443

Die vorliegende Arbeit ist die überarbeitete Fassung einer Dissertation, die ich im Januar 2008 am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz (EHI) verteidigt habe. Sie hat mich seit Antritt meines Dissertationsstipendiums am EHI im Herbst 2003 beschäftigt. In diesen Jahren habe ich oft die Hilfe und Geduld meiner Lehrer, Kollegen und Freunde in Anspruch genommen, bei denen ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken will.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhard, der mich seit meinen Freiburger Studienjahren wissenschaftlich geprägt hat, stand mir auch bei dieser Arbeit als »external supervisor« beratend zur Seite. Dafür bin ich ihm sehr dankbar. Meinem »supervisor« Prof. Dr. Anthony Molho bin ich für seine beispielhafte Betreuung am EHI in Florenz zu tiefem Dank verpflichtet. Ihren Abschluss verdankt diese Arbeit vor allem seiner unentwegten und außerordentlichen Unterstützung. Prof. Dr. Julius Kirshner von der Universität Chicago hat mir in vielen Gesprächen und Diskussionen das Denken gelehrter Juristen des späten Mittelalters nähergebracht. Für zahlreiche Hinweise und Anregungen möchte ich überdies Prof. Dr. Bartolomé Yun Casalilla (EHI/Universität Sevilla) und Prof. Dr. Riccardo Fubini (Universität Florenz) danken. Prof. Dr. Laurent Mayali ermöglichte es mir im Rahmen einer »Robbins Junior Fellowship« an der University of California at Berkeley, im Anschluss an die Verteidigung einige Aspekte meiner Arbeit in Ruhe zu überdenken. Die Mitarbeiter des Archivio di Stato di Firenze, des Archivo General de Simancas und des Archivo Municipal de Valencia haben mir durch ihre Hilfsbereitschaft die Recherchen erheblich erleichtert.

Viele Freunde und Kollegen waren in diesen Jahren ein wichtiger Rückhalt und haben an der Fertigstellung dieser Arbeit großen Anteil. Ein besonderer Dank geht dabei an Massimo Rospoche, der das gesamte Manuskript gelesen hat, sowie an Dott.ssa Gabriella Battista, die mich durch ihre großzügige Hilfe bei den italienischen und lateinischen Transkriptionen vor vielen Fehlern bewahrt hat. Zudem möchte ich Francisco Appellaniz, Marinella Baschiera, Christian Dries, Mechthild Isenmann, Laura Manzano Baena, Susanne Pollack und Vera Simon dankbar erwähnen, die Teile der Arbeit gelesen und durch ihre Anregungen und Korrekturen verbessert haben. Nicht vergessen will ich darüber hinaus Niki Koniordos und Rita Peero vom »Department of History and Civilization« des EHI.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis und Prof. Dr. Thomas Duve danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte«, Dr. Karl-Heinz Lings für die redaktionelle Betreuung.

Der letzte Dank gebührt meinen Eltern.

Köln, im Januar 2010

Moritz Isenmann

I. Einleitung: Fragestellung, Forschungsstand und Methodologie

I *Der Syndikatsprozess und andere Formen der Amtskontrolle im Europa des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*

In einer Novelle von Giovanni Boccaccios Dekameron hecken drei junge Florentiner einen ziemlich derben Scherz zu Lasten eines Richters aus. Dieser gehört zum Gefolge eines Podestà aus den Marken, der seinem Anhang nur ein geringes Salär bezahlen wollte und daher Richter mit sich nach Florenz gebracht hat, die »eher von dem Pfluge und dem Leisten weggenommen« zu sein schienen, »als aus einer Rechtsschule«.¹ Auch der Richter, dem der Scherz gilt, bietet einen überaus kläglichen Anblick. Insbesondere seine viel zu enge und nur bis zu den Knien hochgezogene Hose regt die jungen Männer dazu an, ihm einen Streich zu spielen. Während das ahnungslose Opfer im »Palagio« des Podestà (dem heutigen »Bargello«) zu Gericht sitzt, verwickeln ihn zwei der Florentiner in einen vorgetäuschten Rechtsstreit und der unter dem Tisch versteckte Dritte zieht ihm vor allen Anwesenden die Hose herunter. Nachdem sie sich versichert haben, dass dies auch von jedem bemerkt worden ist, verlassen sie überstürzt den Raum, während einer von ihnen noch ausruft: »Ich schwöre bei Gott, dass ich mir beim Sindacato mein Recht verschaffen werde!«.

Dieser »Syndikatsprozess«,² der von den jungen Männern in Boccaccios Novelle recht missbräuchlich angerufen wird, bestand in einer besonderen Form der Amtskontrolle, die in den nord- und mittelitalienischen Kommunen gegen Ende des 12. Jahrhunderts entstanden war, und auf die Verwaltung in ihren Funktionen der Rechtsprechung und der Bewahrung der öffentlichen Ordnung angewandt wurde.³ Die spezifischen Eigenschaften

1 Es handelt sich um die fünfte Novelle des achten Tages (»Drei junge Leute ziehen in Florenz einem märkischen Richter die Hosen herunter, während er zu Gerichte sitzt«). G. BOCCACCIO, *Das Dekameron*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1972, S. 686 f.

2 Zu den Bezeichnungen des Syndikatsprozesses in den verschiedenen analysierten Gemeinwesen siehe weiter unten, S. 28–31.

3 Die Bereiche der »Verwaltung« und der »Rechtsprechung« fallen im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit weitgehend zusammen. Erst im 18. Jahr-

des Syndikatsprozesses waren, dass er erstens in einem festgelegten Zeitraum nach Ende der Amtszeit stattfand, zweitens periodisch und unumgänglich war, und drittens jeder Bürger sowohl für die Gemeinschaft als auch in seinem privaten Interesse Klagen gegen den Amtsträger vorbringen konnte. Boccaccios Richter steht also nicht nur mit heruntergelassenen Hosen vor seinem rechtsuchenden Publikum, sondern wird darüber hinaus zu seiner endgültigen Demütigung auch noch damit bedroht, dass man ihn zum Zeitpunkt seiner Rechenschaftslegung dafür anklagen werde, dass er nicht in der Lage gewesen sei, den Rechtsstreit zu entscheiden.

Im Jahrhundert nach seiner Entstehung in den italienischen Kommunen fand der Syndikatsprozess im gesamten europäischen Mittelmeerraum Verbreitung. Zuerst wurde er im Jahre 1239 von Kaiser Friedrich II. in seinem Erbreich Sizilien und rund zwei Jahrzehnte später von König Alfons X. in dessen großem Gesetzgebungswerk der »Siete Partidas« in der Krone Kastilien eingeführt. In der Zwischenzeit hatte Papst Innozenz IV. den *Sindicato* durch die berühmte Bulle »Ad extirpanda« von 1252 in der Lombardei und der Romagna verwandt, um nachzuprüfen, ob die weltlichen Richter seinen Vorschriften zur Ketzerverfolgung nachkamen.⁴ Gegen Ende desselben Jahrhunderts ging der Syndikatsprozess auch in die Gesetzgebung der verschiedenen Territorien der Krone Aragon ein. Im Jahre 1528 machte Papst Clemens VII. den Syndikatsprozess für seine in den Städten und Provinzen des Kirchenstaates tätigen Amtsträger zur Pflicht,⁵ und mit dem Reichsabschied von 1532

hundert bildete sich die heutige Ordnung staatlicher Funktionen heraus, in der die »Verwaltung« einen eigenen formalen Platz neben der Rechtsprechung und Gesetzgebung besitzt. Eine institutionelle Haupteigenschaft des frühmodernen Staates ist daher, dass er als System mit einheitlichem Apparat in Erscheinung tritt, der allein aus Richtern besteht, und nicht aus Richtern und Verwaltungsbeamten. L. MANNORI/B. SORDI, *Storia del diritto amministrativo*, Rom/Bari 2001, S. 15 f. Siehe beispielsweise auch L. MANNORI, *Diritto amministrativo dal Medioevo al XIX secolo*, in: *Digesto*, IV ed., *Discipline pubblicistiche*, Bd. 5, Turin 1991, S. 181 f.; L. GARCÍA DE VALDEAVELLANO, *Curso de historia de las instituciones españolas de los orígenes al final de la Edad Media*, Madrid 1970, S. 485.

4 Bulle Innocenz' IV. Ad extirpanda, 1252, Lex 35, § 36. *Magnum bullarium romanum ab Leone Magno usque ad S.D.N. Clementem X., Sumptibus Petri Borde, Ioannis & Petri Arnaud, 1692*, Lugduni, S. 119.

5 Bulle Nr. 25 Clemens' VII., 1528, *De syndicato iudicum, et officialium status ecclesiastici*, in: *Magnum Bullarium Romanum, a beato Leone Magno usque ad S.D.N. Benedictum XIV., Romae, ex typographia reverendae camerae apostolicae, 1742*, S. 678–680. Clemens bezieht sich in dieser Bulle auf eine Verordnung Julius' II., der den Syndikatsprozess erstmals für die Provinzialbeamten angeordnet habe. Von diesem Papst sind jedoch nur Bestimmungen zum

wurde der Syndikatsprozess auch auf dem Gebiet des Alten Reichs eingeführt.⁶ Zeitgleich wurde er darüber hinaus in die amerikanischen Territorien unter spanischer Herrschaft exportiert und damit auch zu einem Kapitel der europäischen Expansion.⁷ Wenngleich gemeinhin angenommen wird, dass der *Sindacato* im 16. und vor allem 17. Jahrhundert Veränderungen erfuhr und nicht mehr mit der vorherigen Strenge durchgeführt wurde, so gab es auch noch Anfang des 18. Jahrhunderts Fürsten wie Vittorio Amedeo II. von Piemont, die versuchten, ihm die alte Durchschlagskraft wiederzugeben.⁸ Und als schließlich der schottische Schriftsteller und Anwalt James Boswell im Jahre 1765 nach Korsika reiste, um dort Pascal Paoli zu treffen, wurde er in der Stadt Corte davon in Kenntnis gesetzt, dass der Revolutionär gerade in einem Dorf hinter den Bergen einen »court of syndicato« abhielt – über 500 Jahre nach Entstehung der Prozedur in den italienischen Kommunen.⁹

Das Syndikatsverfahren ist damit zweifellos die weitestverbreitete Form der Amtskontrolle im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa. Doch war es nicht die einzige: Einerseits hatten die Bürger oder Untertanen immer die Möglichkeit, sich direkt beim Inhaber der Staatsgewalt – sei dies ein König, ein Fürst oder die politische Führung einer Republik – über die Handlungen von Amtsträgern in Form von Suppliken und Petitionen zu beklagen.¹⁰ In England beispielsweise konnten solche Petitionen seit ungefähr

Sindacato von Amtsträgern der Kommune Rom erhalten: Bulle Nr. 28 Julius' II., 28. März 1512, S. 514–515.

- 6 K. MENCKE, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung des Rechtsmittels der Revision [Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 13], Köln/Wien 1984.
- 7 Siehe beispielsweise J. M. MARLIUZ URQUIJO, *Ensayo sobre los juicios de residencia indios*, Sevilla. Escuela de Estudios Hispanoamericanos. 1952; J. M. DE LA PEÑA Y CAMARA, *A list of Spanish residencias in the Archives of the Indias 1516–1775*, Washington 1955; A. R. CARO COSTAS, *El juicio de residencia a los gobernadores de Puerto Rico en el siglo XVIII*, San Juan (Puerto Rico) 1978.
- 8 D. BALANI, *Ricerche per una storia della burocrazia piemontese nel Settecento*, in: *L'educazione giuridica. IV– Il pubblico funzionario: modelli storici e comparativi*; Tomo I – Profili storici. *La tradizione italiana*, Perugia 1980, S. 610–620.
- 9 »[In Corte] I was very politely received, and was conducted to the Franciscan convent, where I got the apartment of Paoli, who was then some days journey beyond the mountains, holding a court of syndicato at a village called Sollacarò«. J. BOSWELL, *The Journal of a Tour to Corsica; and Memoirs of Pascal Paoli*, hg. v. Morchard Bishop, London 1951, S. 61.
- 10 C. NUBOLA/A. WÜRGLER (Hgg.), *Bitschriften und Gravamina: Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert)*, Berlin 2005.

1270 im königlichen Parlament vorgebracht werden.¹¹ Darüber hinaus existierten auch alternative Verfahren zum Syndikatsprozess. So entsandten die Könige im Frankreich der Lois coutumières von der zweiten Hälfte des 13. bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit einer gewissen Regelmäßigkeit sogenannte Enquêteurs, die im Laufe der Zeit immer weiter reichende Befugnisse zur Überwachung und Abstrafung von königlichen Amtsträgern erhielten.¹² Für die Einführung der Enquêtes durch den »heiligen« König Ludwig IX. scheinen dabei die bischöflichen Visitationen in den Diözesen und die Sendgerichte der Römischen Kirche nicht nur in praktischer sondern auch in moralischer Hinsicht als Beispiel gedient zu haben.¹³ Die französischen Enquêtes und kirchlichen Visitationen besitzen wiederum große Ähnlichkeiten mit den iberischen Visitas, die im Königreich Valencia im Jahre 1342 von Peter IV. und im Herrschaftsbereich der Krone Kastilien von König Heinrich II. im Jahre 1371 eingeführt wurden.¹⁴

Auch wenn insbesondere die iberischen Visiten gewisse Eigenschaften mit dem Syndikatsprozess gemein hatten und selbst frühneuzeitliche Experten wie der Katalane Gabriel Berart zwischen den beiden Verfahren bisweilen nicht klar unterschieden,¹⁵ so weisen die beiden Kontrollformen jedoch sowohl in ihren technisch-juristischen Eigenschaften als auch in ihrer Zielsetzung erhebliche Unterschiede auf, die für die vorliegende Studie von grundlegender

11 J. R. MADDICOTT, Parliament and the Constituciones, 1272–1377, in: R. G. Davies/J. H. Denton (Hgg.), The English Parliament in the Middle Ages, Manchester² 1999, S. 61–69; G. DODD, Justice and Grace: Private Petitioning and the English Parliament in the Late Middle Ages, Oxford 2007.

12 A. WYSE, The *enquêteurs* of Louis IX, in: Franciscan studies 4 (1944), S. 34–62; J. GLEISSON, Les enquêtes administratives en Europe occidentale au XIII^e et XIV^e siècles, in: W. Paravicini/K. F. Werner (Hgg.), Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e s.), Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand organisé en collaboration avec le Centre d'Etudes Supérieures de la Renaissance par l'Institut Historique Allemand de Paris (Tours, 27 mars–1^{er} avril 1977), München 1980, S. 17–25; R. TELLIEZ, »Per potentiam officii«. Les officiers devant la justice dans le Royaume de France au XIV^e siècle, Paris 2005, S. 91–124.

13 A. L. SLAFKOSKY, The Canonical Episcopal V. of the Diocese, 1941; N. COULET, Les visites pastorales, Turnhout 1977–85.

14 C. GARRIGA, Control y disciplina de los oficiales públicos en Castilla: la visita del Ordenamiento de Toledo (1480), in: AHDE 60 (1991), S. 215–389; V. GIMÉNEZ CHORNET, Control de l'Administració Local: Les visites als Municipis en l'Època Foral Valenciana, in: Boletín de la Sociedad Castellonense de Cultura 67 (1991), S. 76; DERS., La visita a los municipios por el gobernador de Valencia, in: Revista de Historia moderna 19 (2001), S. 41 f.

15 J. LALINDE ABADÍA, La »Purga de Taula«, in: Homenaje a Jaime Vicens Vives, Barcelona 1965, S. 502.

Bedeutung sind: Während der Syndikatsprozess ein formelles Gerichtsverfahren war, bestanden die Visitationen vielmehr in Inspektionen, bei denen dem Betroffenen gewisse Teile der Prozessakten und die Aussagen der Zeugen nicht zur Einsicht vorgelegt wurden, und die nicht notwendigerweise in ein Urteil münden mussten.¹⁶ Zudem konnten die Visitas im Unterschied zum *Sindacato* jederzeit angeordnet und ausgeführt werden, während letzterer nur nach Ablauf der Amtszeit stattfand. Während der Syndikatsprozess also eine ordentliche Prozedur war, hatten die Visitationen viele Eigenschaften eines außerordentlichen Verfahrens.¹⁷ Die Visitationen sind darüber hinaus nur in Monarchien vorzufinden und die Entscheidung darüber, wann und wie sie ausgeführt wurden, hing allein vom Willen des Königs ab, der sie nach Gutdünken anordnete, was in manchen Fällen auch auf Gesuch von Dritten hin geschah. Die Visitationen wurden daher normalerweise auch nicht periodisch ausgeführt,¹⁸ wohingegen sich der Syndikatsprozess durch einen unausweichlichen Automatismus auszeichnete, der sich kontingenten Entscheidungen der politischen Führung entzog. Auch entfalteten die Visitationen, obwohl sie schon im 14. Jahrhundert Eingang in die Gesetzgebung fanden, ihre Wirksamkeit erst in der frühen Neuzeit.¹⁹ Während der Syndikatsprozess in jedem Staatswesen autonom eingeführt wurde, waren die Visitationen schließlich eine vorwiegend kastilische Einrichtung, die sich parallel zum Export kastilischer Herrschaft verbreitete. Dies gilt sowohl für die italienischen Gemeinwesen, welche die *Visita* im Zuge kastilischer Herrschaft im Laufe des 16. Jahrhunderts einführten,²⁰ als auch für die Grafschaft Katalonien, wo

16 Ebd., S. 505; T. CANET APARISI, *Procedimientos de control de los oficiales regios en la Corona de Aragón. Consideraciones sobre su tipología y evolución en la época foral moderna*, in: *Estudis* 13 (1988), S. 140.

17 LALINDE ABADÍA, *Purga de taula*, S. 503.

18 Sofern man von Sonderfällen wie dem Kataloniens absieht, wo im Jahre 1590 angeordnet wurde, dass die Visitationen alle sechs Jahre durchgeführt werden sollten, oder dem Valencias, wo es den Ständen 1604 gelang, dieselbe Regel durchzusetzen. CANET APARISI, *Procedimientos de control*, S. 140.

19 In der valenzianischen Stadt Orihuela beispielsweise kann die erste Visite erst für den Zeitraum zwischen 1584 und 1590 dokumentarisch belegt werden, und in jedem Falle wurden vor 1569 keine Visitationen durchgeführt. D. BERNABÉ GIL, *Monarquía y patriciado urbano en Orihuela, 1445–1707*, Alicante 1990, S. 95 f.

20 M. PEYTEVIN, *Visite et gouvernement dans le royaume de Naples*, Madrid 2003; DIES., *Visites générales du Royaume de Naples. XVIème et XVIIème siècles: pratiques judiciaires*, in: J.-M. Scholz (Hg.), *Fallstudien zur spanischen und portugiesischen Justiz*, Frankfurt a.M. 1994, S. 321–345; F. CHABOD, *Carlo V e il suo impero*, Turin 1985, S. 453–456; V. SCIUTI RUSSI, *Visita e sindacato nella Sicilia spagnola*, in: *L'educazione giuridica* IV, S. 577–592.

die Visitationen erst im Jahre 1599 rechtlich normiert wurden.²¹ In den italienischen Staaten, die nie spanischer Herrschaft unterworfen wurden, können Visitationen hingegen nicht ausgemacht werden.

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich bewusst auf den Syndikatsprozess als ein in den analysierten politischen Einheiten – der Republik Florenz, der Krone Kastilien und dem Königreich Valencia – autonom eingeführtes Verfahren, dessen Durchführung nicht ausschließlich vom guten Willen der politischen Macht abhing, sondern eine institutionalisierte Möglichkeit bot, Amtsvergehen vor ein eigens dafür vorgesehenes Gericht zu bringen. Mit seinen spezifischen Eigenschaften, insbesondere dem Automatismus, der Regelmäßigkeit sowie der Unausweichlichkeit, die ihn von anderen Kontrollformen unterscheiden, kann der Syndikatsprozess als konsequentester Versuch des europäischen Mittelalters und der frühen Neuzeit gelten, ein grundlegendes Problem zu lösen, das sich in jeder Gesellschaft immer wieder von Neuem stellt: Wie kann die Ausübung von »Herrschaft«²² in die Bahnen des Rechts gezwungen werden? Wie kann man Herrschaft durch Kontrolle einschränken und eventuelle Verstöße gegen das bestehende Recht bestrafen? Sollte es dafür nämlich keine Möglichkeit geben, so wird Herrschaft in aller Regel willkürlich ausgeübt und der Bürger bzw. Untertan hat keine gesetzliche Möglichkeit, sich gegen Übergriffe des Herrschaftsapparats zu verteidigen.

2 *Forschungsstand*

Es ist unter diesen Umständen kaum verwunderlich, dass die Historiker den Syndikatsprozess gerade zu dem Zeitpunkt als Forschungsgegenstand ent-

21 LALINDE ABADÍA, *Purga de taula*, S. 503. Siehe auch CANET APARISI, *Procedimientos de control*, S. 136 und 143.

22 Wenn im Folgenden bisweilen auch von »Macht« gesprochen wird, so ist damit immer ihre spezifische Erscheinungsform von »Herrschaft« innerhalb eines politischen Verbandes gemeint. Herrschaft definiert sich dabei nach Max Weber als »Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden«, und setzt ein Minimum an »Gehorchen wollen, also: Interesse (äußerem oder innerem) am Gehorchen« voraus. Darüber hinaus zeichnet sich Herrschaft durch ihre vorgebliche oder tatsächliche Legitimität aus: »Keine Herrschaft begnügt sich, nach aller Erfahrung, freiwillig mit den nur materiellen oder nur affektuellen oder nur wertrationalen Motiven als Chancen ihres Fortbestandes. Jede sucht vielmehr den Glauben an ihre ›Legitimität‹ zu erwecken und zu pflegen«. M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, hg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen ⁵1972, S. 28 f. und S. 122 ff.

deckten, als dem liberal-bürgerlichen Rechtsstaat des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts in großen Teilen Europas durch Diktaturen und faschistische Bewegungen, die jegliche Begrenzung ihrer autoritären Herrschaft entschieden ablehnten, ein Ende gesetzt wurde. Wie so oft suchten die Historiker in der Vergangenheit nach Antworten auf Probleme, die ihnen die Gegenwart stellte, und die Untersuchung des Syndikatsprozesses wurde bisweilen sogar zu einem Mittel des intellektuellen Widerstands gegen autoritäre Regime.

So veröffentlichte beispielsweise der katalanische Historiker und Archivar Fernando Valls Taberner am 11. Februar 1930 in der katalanisch-nationalistischen Zeitung »La Veu de Catalunya« einen kurzen Artikel über die Taula de justícia, wie der Syndikatsprozess in Katalonien genannt wurde.²³ Der Zeitpunkt, zu dem Valls diesen Artikel veröffentlichte, war keineswegs zufällig. Am Tag zuvor war in Katalonien die sogenannte »harte Diktatur« Miguel Primo de Riveras gefallen, unter welcher der Historiker aufgrund seiner erklärten Opposition und seines Einsatzes für die unterdrückte katalanische Sprache persönlich gelitten hatte. Man hatte ihn 1926 für zwei Monate in die Provinz verbannt und auch in der Folgezeit sah sich Valls immer wieder Verfolgungen ausgesetzt.²⁴ Sein Artikel über den katalanischen Syndikatsprozess kann somit als eine gezielte Abrechnung mit der Diktatur Primo de Riveras gelesen werden:

»Wenn die Regierungsorgane, die Menschen, denen Macht übertragen wird und die öffentlichen Amtsträger keiner Verantwortlichkeit unterliegen, so üben sie eine willkürliche und despotische Herrschaft aus; wenn keine Verantwortlichkeit von ihnen eingefordert wird und diejenigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, nicht gegen Schädigungen und Demütigungen klagen können, die ihnen zugefügt werden; wenn Machtmissbrauch keine angemessene Strafe nach sich zieht und es keine Hoffnung gibt, dass erlittene Schädigungen wieder gutgemacht werden; dann wird der Bürger im Stich gelassen und es fehlt ihm jegliche Garantie für seine Rechte und seine Freiheit.«²⁵

Die Taula de justícia, die Valls als »eine der interessantesten Institutionen unseres alten öffentlichen [katalanischen] Rechts« bezeichnete, war für ihn eine Einrichtung, welche eben diese Verantwortlichkeit von Amtsträgern in Regierung und Verwaltung durchsetzbar gemacht hatte.²⁶

23 F. VALLS Y TABERNER, »Taula« de justícia, in: Ders., Estudios menores de Derecho Público y Civil de Cataluña (siglos XVIII, XIX y XX), Málaga 1985, S. 1–6.

24 J. M. MAS SOLENCH, Fernando Valls Taberner. Una vida entre la historia y la política, Barcelona 2004, S. 66–73.

25 F. VALLS Y TABERNER, Taula de justícia, S. 1.

26 Ebd., S. 2.

Die 1938 erschienene Arbeit des deutschen Rechtshistorikers Woldemar Engelmann über die »Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien«,²⁷ in der die Behandlung des Syndikatsprozesses in den italienischen Kommunen einen zentralen Platz einnimmt, lässt ebenfalls politische Zeitbezüge erkennen. Engelmann wollte mit dieser Studie eine Vorarbeit zum Problem der Rezeption des römischen Rechts im Alten Reich liefern, wobei er dem römischen Recht einen höheren Kulturwert beimaß als dem germanischen. Die bedeutendste Eigenschaft des Syndikatsprozesses sah er genau wie Valls darin, als Instrument zur Durchsetzung der richterlichen Verantwortlichkeit und damit der Legalität in der Rechtsprechung gedient zu haben, die sich in Italien dank der Wiederentdeckung des römischen Rechts am Ende des 11. Jahrhunderts und seiner darauf folgenden wissenschaftlichen Erarbeitung verbreitet hatte.²⁸ Wie Susanne Lepsius gezeigt hat, muss sich Engelmann – der es 1936 abgelehnt hatte, dem nationalsozialistischen Reichsdozentenwerk beizutreten – zumindest bewusst gewesen sein, »dass seine hier vertretene Sicht der mittelalterlichen italienischen Stadt in der Tendenz nicht zu der Neubewertung des römischen Rechts und seiner Rezeption in Deutschland unter dem Nationalsozialismus passte«, da er in seinem Vorwort betonte, dass die Arbeit an dem Werk schon 1933 abgeschlossen gewesen sei.²⁹ Auch Engelmanns Zeitgenossen werteten seine Interpretation der mittelitalienischen Stadt, als deren grundlegende Aspekte er die Herstellung des inneren Friedens, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und Rechtssicherheit hervorhob, als idealistisches Gegenbild zu aktuellen Tendenzen. In Rezensionen wie der des regimetreuen Juristen Franz Wieacker fand die Studie entsprechend deutliche Ablehnung.³⁰

27 W. ENGELMANN, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre. Eine Darlegung der Entfaltung des gemeinen italienischen Rechts und seiner Justizkultur im Mittelalter unter dem Einfluss der herrschenden Lehre der Gutachtenpraxis der Rechtsgelehrten und der Verantwortung der Richter im Sindikatsprozeß, Leipzig 1938. Trotz einiger Kritikpunkte, die gegen die Arbeit Engelmanns vorgebracht wurden, hat sie John Dawson 1968 zu Recht als »bemerkenswertes Buch« bezeichnet. J. DAWSON, *The Oracles of Law*, Ann Arbor 1968, S. 134.

28 ENGELMANN, Wiedergeburt der Rechtskultur, siehe beispielsweise S. 336–338.

29 S. LEPSIUS, Die mittelalterliche italienische Stadt als »Utopie«. Eine Untersuchung am Beispiel von Hermann U. Kantorowicz, Georg Dahm und Woldemar Engelmann, in: A. Cordes/J. Rückert/R. Schulze (Hgg.), *Stadt – Gemeinde – Genossenschaft*. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 446. Zur Kritik am römischen Recht als Faktor einer »materialistischen Weltordnung« unter dem Nationalsozialismus siehe auch die Betrachtungen von P. KOSCHAKER, *Europa und das Römische Recht*, München 1966 [1946], S. IX. Weitere bibliografische Hinweise hierzu bei LEPSIUS, *Utopie*, S. 439 f.

30 Ebd., S. 450 f.

Nur drei Jahre nach der Machtübernahme durch General Franco 1939 verfasste der spanische Richter Felipe Aragüés Pérez einen Artikel über den Syndikatsprozess in den Munizipalordinanzen der aragonesischen Stadt Zaragoza am Ende des 14. Jahrhunderts.³¹ Der politischen Brisanz seiner Ausführungen wohl bewusst, näherte sich Aragüés dem Forschungsgegenstand in der Einleitung seines Artikels mit einer Art vorauseilenden Entschuldigung:

»Man hat gesagt, und zwar zu Recht, dass der liberal-bürgerliche Rechtsstaat die Organisation des Misstrauens gewesen sei. Misstrauen gegenüber allen Gewalten des Staates, weshalb man sie aufteilte; Misstrauen gegenüber der leitenden Macht [*poder moderador*], weshalb man ihre Befugnisse einschränkte und sie wie eine zeitlich begrenzte, wählbare und verantwortliche Magistratur behandelte; Misstrauen gegenüber seinen Funktionären, weshalb ein minuziöses System von Kontrollen und Verantwortlichkeiten errichtet wurde. Es ist unbezweifelbar, dass all dies das juristisch-administrative Leben verkomplizierte, und damit gerade die Straffreiheit gefördert hat.«³²

Bereits im nächsten Abschnitt schränkte Aragüés seine Kritik am liberalen Rechtsstaat jedoch beträchtlich ein und beschwor die Gefahr eines »Verwaltungsdespotismus« herauf, sollten die staatlichen Funktionäre keinen Kontrollen unterliegen:

»Ebenso augenfällig ist es aber, dass das vollständige Fehlen von Garantien gegenüber dem Funktionär zu einer Art des Verwaltungsdespotismus führen kann und die Disziplinargewalt der Hierarchie vielleicht nicht ausreichend ist, diesen zu zügeln. Und sollte diese Hierarchie den Kontakt zum Rest des sozialen Körpers verlieren, so läuft sie Gefahr, die Eigenschaften einer Kaste anzunehmen.«³³

Das Problem der Verantwortlichkeit der staatlichen Funktionäre sah Aragüés Pérez in der »alten aragonesischen Gesetzgebung« durch den Syndikatsprozess gelöst. Der Jurist schloss seinen Artikel mit der Feststellung, dass dieser in der Stadt Zaragoza eine »Mission von großer Bedeutung« erfüllt habe, indem er die Sonderrechte und Freiheit eines Volkes garantiert hatte, das »aufgrund seine Temperaments« schon immer eine Abneigung gegen eine undurchsichtige Amtsführung und gegen Funktionäre gehegt habe, die für ihre Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden können.³⁴

Dieselbe Bedeutung maß dem Syndikatsprozess schließlich auch der italienische Historiker Ugo Nicolini in seiner Arbeit über das »Prinzip der Legalität

31 F. ARAGÜÉS PÉREZ, El Juicio de la Tabla en las Ordenanzas Municipales de Zaragoza, in: Universidad. Revista de cultura y vida universitaria 20 (1942), S. 609–627.

32 Ebd., S. 609.

33 Ebd.

34 Ebd., S. 626.

in den italienischen Demokratien« bei, die ein Jahr nach Ende des Zweiten Weltkriegs erschien.³⁵ Wie Nicolini selbst in der Einleitung schrieb, verfasste er sein Werk unter dem Eindruck einer schweren Krise der Rechtsstaatlichkeit in Europa, die zu den »bekannten Abartigkeiten« insbesondere des »germanischen« Rechts geführt habe, in dem die Unabhängigkeit der Richter sowie deren Unterordnung unter das Recht an den Grundfesten unterminiert worden seien.³⁶ Für Nicolini stellte der Sindacato den endgültigen Sieg der Kommunen in den »alten Kämpfen um die Legalität der Amtsführung der feudalen Funktionäre« dar sowie die Verwirklichung der »alten und neuen Bestrebungen für einen vollen Schutz der individuellen Freiheiten, die sich im demokratischen Zeitalter wundersam in der generellen Garantie der Legalität konkretisierten«. Im Sindacato sahen die »Menschen der Kommune« seiner Meinung nach »die grundlegenden Prinzipien der individuellen Freiheit, der Legalität des Handelns der staatlichen Funktionäre, der Volkssouveränität und der Unterwerfung des *principans* unter den *legislator* garantiert sowie jene Gewaltenteilung, die wir – genau wie diese unsere Vorfahren – als unersetzbar für einen geordneten staatlichen Organismus betrachten«.³⁷

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nahm das Interesse am Syndikatsprozess ab, und es dauerte beinahe zwei Jahrzehnte, bis sich die Forschung erneut der Kontrollprozedur zuwandte. Seit den 1960er Jahren waren es vor allem die spanischen Rechtshistoriker, deren Interesse geweckt war. Die Forschung verlor dabei den Gegenwartsbezug und den politischen Gehalt, die sie bis dahin charakterisiert hatten: Während sich Luís García de Valdeavellano für den Syndikatsprozess hauptsächlich unter dem Aspekt der Rezeption des römischen Rechts in Kastilien interessierte, standen bei Jesús Lalinde Abadía juristisch-technische Aspekte der Prozedur in Katalonien

35 U. NICOLINI, Il principio di legalità nelle democrazie italiane. Legislazione e dottrina politico-giuridica dell'età comunale, Mailand 1946.

36 »Mi accinsi pertanto all'opera, sospinto dalle angosce che travagliavano l'Europa oppressa da volontà negatrici del principio di legalità e di quello democratico, nonchè di ogni principio di giustizia. [...] Grave crisi del diritto che portò alle note aberrazioni di qualche legislazione straniera, specie di quella germanica, a noi più vicina e per noi più pericolosa, ove, da un lato, l'indipendenza del giudice, dall'altro la subordinazione del potere giudiziario alla legge erano state più volte minate alla base; ove le garanzie processuali erano state sommerse, ove i poteri giudiziari nell'interpretazione della legge erano divenuti così ampi da lasciar adito ad ogni arbitrio, essendo calpestata e negata quella suprema garanzia del cittadino che consiste nella attuazione della legalità, l'ancella più fida della giustizia [...]«. Ebd., S. XIII f.

37 Ebd., S. 167. Auch VALLS Y TABERNER, Taula de justícia, S. 4 stellt dem »Feudalismus« die »städtischen Freiheiten« gegenüber.